



**Satzung
über die 1. Änderung der
Satzung
über die Entschädigung der in der Gemeinde
Schmalfeld tätigen Ehrenbeamtinnen und
Ehrenbeamten, Gemeindevertreterinnen und
Gemeindevertreter, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen
und Bürger und der Mitglieder der Freiwilligen
Feuerwehr (Entschädigungssatzung)**

(1. Änderungssatzung)

Aufgrund der §§ 4 und 24 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der Landesverordnung über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung – EntschVO), der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren – EntschVOFF) sowie der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (Entschädigungsrichtlinie – EntschRichtl-fF) jeweils in der aktuellen Fassung wird nach Beschluss durch die Gemeindevertretung vom 09.12.2024 folgende Satzung über die 1. Änderung der Satzung über die Entschädigung der in der Gemeinde Schmalfeld tätigen Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten, Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger und der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr vom 05.12.2023 (1. Änderungssatzung) erlassen:

Artikel I

1. § 4 (Entschädigung Freiwillige Feuerwehr) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Ehrenamtliche Gerätewartinnen und Gerätewarte erhalten für die Wartung und Pflege der Fahrzeuge nach Maßgabe der Entschädigungsrichtlinie (EntschRichtl-fF) eine monatliche Entschädigung in Höhe des jeweiligen Höchstsatzes der Gruppenzuordnung des Fahrzeugtyps für die nachfolgenden Fahrzeuge:

- Löschfahrzeug (LF 16/12, SE-2304)
- Löschfahrzeug (LF 10, SE-FS 1116)
entsprechend
 - Gruppe 3: Mittlere Löschfahrzeuge

- Mehrzweckfahrzeug (MZF, SE-2413)
entsprechend
 - Gruppe 1: Kleinfahrzeuge
2. In § 4 (Entschädigungen Freiwillige Feuerwehr) wird folgender Absatz 4 eingefügt:
- (4) Selbständige erhalten auf Antrag als Ersatz für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstaussfall eine Verdienstaussfallentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstaussfalls nach billigem Ermessen festgelegt wird.
Der Verdienstaussfall für Selbständige kann durch entsprechende Unterlagen nachgewiesen werden, z.B. Einkommenssteuerbescheid. Der Höchstbetrag der Verdienstaussfallentschädigung je Stunde darf den Höchstbetrag nach § 6 Absatz 1 Satz 4 nicht überschreiten. Anstelle der Entschädigung nach Satz 1 können die notwendigen Kosten für eine Vertretungskraft erstattet werden.

Artikel II

Diese 1. Änderungssatzung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Schmalfeld tritt rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft.

Schmalfeld, den 10.012025

K. Gerdes

Klaus Gerdes
Bürgermeister

